

*[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely a historical document or letter.]*

*[Faint, illegible title or heading in Gothic script.]*

*[Faint, mostly illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or closing.]*



# Wir Friderich Wilhelm / von Gottes

**W**ir Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs  
Erb-Cämmerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin /  
Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog /  
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu der Marck und Ka-  
vonsberg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Lauenburg und Bütow /c. Thun kund und geben  
hiermit jedermänniglich zu wissen / was Gestalt Wir in Erfahrung bringen / daß allerhand frembde Leute hin- und wieder in Unseren Landen sich  
einfinden / und die Pferde in nicht geringer Anzahl wegkauffen / und wir dann solches / weiln Wir derselben bey ieszigen gefährlichen Conjun-  
cturen selbst benöthiget seyn / umb so viel weniger verstaten oder zugeben können / weiln andere Potentaten und Herrschafften dergleichen in Ih-  
ren Provinzien auch verboten haben ; Als gebieten und befehlen Wir hiermit allen Unseren Stadthaltern / Regierungen / Ambtleuten und Be-  
fehlichshabern / imgleichen denen von Prälaten / Herren / Ritterschafften / Magistraten in denen Städten und sonst in gemein allen und jeden  
Unseren Unterthanen / daß sie keinen frembden / Sie seyn auch wer sie wollen / in Unseren Landen / es seye in Städten / Flecken / oder Dörffern oder  
Krügen / einige Pferde zu kauffen gestatten / noch denen Jenigen / welche dergleichen fürzunehmen willens seyn / einigen Vorschub oder Auffenthalt /  
heimlich oder öffentlich geben / sondern selbige vielmehr / wann sie des halb sich bemühen / abweisen / sie dieses Unsers gnädigsten und ernstlichen Ver-  
botts erinnern / dieselbe verwarren / und wo ferne dessen ungeachtet / jemand dennoch solches unternehmen solte / Uns davon unterthänigst berichten  
und Unserer ferneren Ordre deßfals gewärtig seyn sollen : Gestalt Wir dann auch im übrigen Unsere zum öfftern publicirte und noch zu letzte  
unterm 8ten Decembr. nechstabgewichenen Jahres der frembden Werbungen halber in Unseren Landen renovirte inhibitorial-Edicte  
bey denen darin enthaltenen Straffen nochmalen auffß schärfste hiermit wiederholet / und jedermännlichen alles ernstes anbefohlen haben  
wollen / darüber steiff und fest zuhalten und dawider keine Contravention zuverstaten : Wornach sich Männiglich zuachten / und für Scha-  
den / Ungelegenheit und Unsere schwere Ungnade sich zu hüten hat. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und auffgedrucktem  
Insiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree / den 16ten Maij / Anno 1682.

Friderich Wilhelm.

L. S.

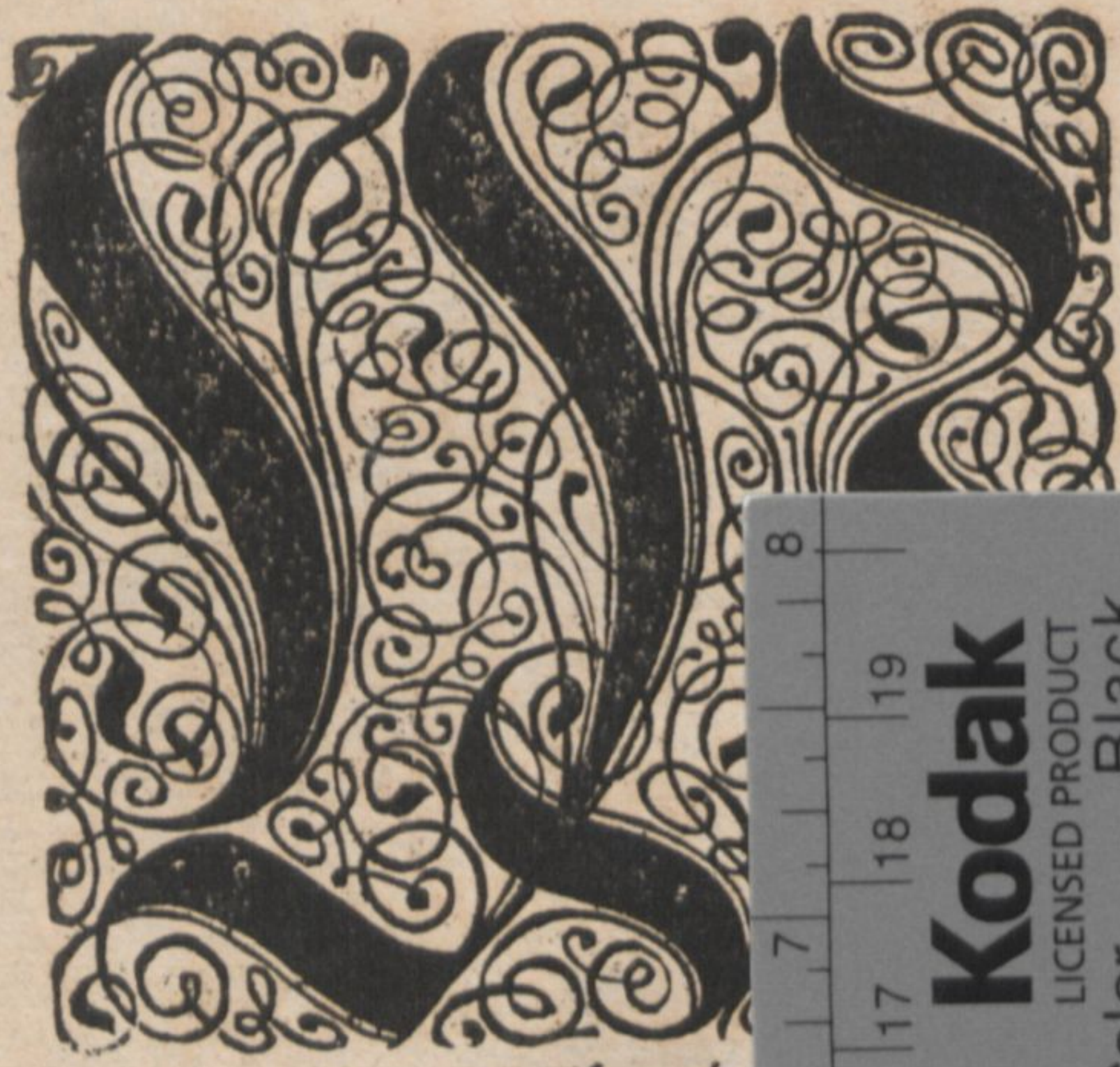
Nach vorstehenden Er. Chur-Fürstlichen Durchl. zu Brandenburg / Unsers gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn / gnädigsten Mandate  
soll auch Männiglich in dem Herzogthumb Magdeburg und dem Graffschafft Mansfeld Magdeb. Hoheit / bey vermeidung der darinnen  
enthaltenen Straffe / sich gebührend achten. Uhrkundlich mit dem uns Herzogthumb Magdeburg verordentem Regierungs-Secret  
bedruckt und geben zu Halle den 24. May. Anno 1682.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a medieval script.

Main body of handwritten text in a medieval script, consisting of several lines of dense, cursive writing.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a concluding note.





Er Friederich

Branden/Marggraf zu Br

er und Chur-Fürst / in Pre

Cassuben und Wenden/a

Nürnberg/Fürst zu Halbe

r zu Ravenstein/und der

Sir in Erfahrung bringen/das

wegkauffen/und wir dann solc

er verstatten oder zugeben könne

vieten und befehlen Wir hiermi

Herren/Ritterschafften/Mag

Sie seyn auch wer sie wollen/

denen Jenigen/welche dergleich

mehr/wann sie des halb sich be

dessen ungeachtet/jemand denn

yn sollen: Gestalt Wir dan

Jahres der frembden Verbun

hlen auff's schärffeste hiermit

er keine Contravention

sich zu hüten hat. Uhrkund

16ten Maij/ Anno 1682.

hiermit jedermännig  
einfinden/und die P  
cturen selbst benö  
ren Provinzien auc  
fehlichshabern/im  
Unseren Unterthan  
Krügen/einige Pfe  
heimlich oder öffent  
bots erinnern/diese  
und Unserer ferner  
unterm 8ten Dec  
ben denen darin er  
wollen/darüber ste  
den/Ungelegenheit  
Insiegel. Gegeben

Fried

Nach vorsteh  
soll auch M  
enthaltenen Str  
bedruckt und geb

n Durchl. zu Brandenburg/

mb Magdeburg und d

.Uhrkundlich mit dem ns

Anno 1682.

L. S.

